

# RS Vwgh 1988/1/19 87/14/0034

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.01.1988

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §200 Abs1;

### Rechtssatz

Wenn auch die Abgabepflicht (ihr Umfang) gem§ 200 Abs 1 BAO noch ungewiß ist, so muß sie doch nach dem Gesetz wahrscheinlich sein. Es genügt also nicht, daß die (höhere) Abgabepflicht wegen Nichtausgleichsfähigkeit eines aus "Liebhaberei" erlittenen "Verlustes" möglich ist, sondern sie muß wahrscheinlich sein. Ein wenn auch hoher Verlust eines Jahres allein läßt aber Liebhaberei lediglich möglich, für sich aber noch nicht wahrscheinlich erscheinen. Wahrscheinlichkeit (noch immer aber keine Gewißheit) tritt erst ein, wenn zu Beginn einer Tätigkeit die prognostizierte Entwicklung von Einnahmen und Ausgaben auf Dauer gesehen einen Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten (oder Gewinne) nicht erwarten läßt.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987140034.X03

### Im RIS seit

19.01.1988

### Zuletzt aktualisiert am

22.10.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)